BWB - ZA17 | lfd. Nr. der Dienstvorschrift
20.07 00 0057

ZDv 14/9

Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse

Januar 1981

DSK AV220100032

Vereinnahmt	Datum	Lfd.Nr.

Änderung 3

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 23. Januar 1981

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

Gesetz
über die Anwendung unmittelbaren Zwanges
und die Ausübung besonderer Befugnisse
durch Soldaten der Bundeswehr
und zivile Wachpersonen (UZwGBw)
nebst Ausführungsbestimmungen (AB–UZwGBw)

ZDv 14/9

In Vertretung

(Dr. Hiehle)

Die ZDv 14/9 „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) nebst Ausführungsvorschriften", Ausgabe Mai 1975, tritt hiermit außer Kraft.

Federführung **Abteilung Recht II 2**

Vorbemerkung

1. Diese Dienstvorschrift enthält das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw). Ä

Ferner enthält sie die Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Gesetzes.

2. Diese Dienstvorschrift gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung.

3. Für die Bewachung von Anlagen des Bundesministeriums der Verteidigung gilt diese Dienstvorschrift jedoch nur nach Maßgabe besonderer Bestimmungen.

4. Ergänzende Bestimmungen enthalten

für Wachen die ZDv 10/6 VS-NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr",
zusätzlich für Wachen an Bord von Schiffen der Marine die MDv 160/1 „Bestimmungen für den Dienst an Bord",

- über das Aufgabengebiet der Feldjäger die ZDv 75/100 VS-NfD „Die Feldjäger in der Bundeswehr".

5. Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.

Änderung 3

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw)	§§ 1–21	Ä
Teil B	Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (AB-UZwGBw)	1–90	Ä
Kapitel 1	Berechtigte Personen	1–22	
I.	Soldaten mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben (zu § 1 Abs. 1 UZwGBw)	1–3	
II.	Soldaten verbündeter Streitkräfte (zu § 1 Abs. 2 UZwGBw)	3a	Ä
III.	Zivile Wachpersonen mit militärischen Wachaufgaben (zu § 1 Abs. 3 UZwGBw)	4–22	
Kapitel 2	Militärische Bereiche und militärische Sicherheitsbereiche	23–42	
I.	Verbot des Betretens (zu § 2 Abs. 2 UZwGBw)	23–29	
II.	Vorübergehende Sperrung sonstiger Örtlichkeiten (zu § 2 Abs. 2 UZwGBw)	30–39	
III.	Allgemeine Anordnungen nach § 2 Abs. 3 UZwGBw	40–42	
Kapitel 3	Weitere Personenüberprüfung (zu § 5 UZwGBw)	43–47	
Kapitel 4	Vorläufige Festnahme nach § 6 UZwGBw	48–53	
Kapitel 5	Durchsuchung, Sicherstellung und vorläufige Beschlagnahme (zu § 7 UZwGBw)	54–57	
Kapitel 6	Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen (zu § 8 UZwGBw)	58–62	

Änderung 3

Kapitel 7 Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges (zu § 9 UZwGBw) **63–64**

Kapitel 8 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (zu § 12 UZwGBw) **65–67**

Kapitel 9 Verhalten nach Anwendung unmittelbaren Zwanges (zu § 13 UZwGBw) **68–71**

Kapitel 10 Fesselung (zu § 14 UZwGBw) **72–75**

Kapitel 11 Schußwaffengebrauch gegen Personen (zu § 15 UZwGBw) **76–78**

Kapitel 12 Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch (zu § 16 UZwGBw) **79–83**

Kapitel 13 Androhung des unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Schußwaffengebrauchs (zu § 17 UZwGBw) **84–87**

Kapitel 14 Explosivmittel (zu § 18 UZwGBw) **88**

Kapitel 15 Entschädigung bei Sperrung sonstiger Örtlichkeiten (zu § 20 UZwGBw) **89–90**

Anhang

Anlage 1 Dienst- und Waffenausweis (Muster) 1

Anlage 2 Sonder- und Waffenausweis (Muster) 2

Anlage 3 Meldung einer vorläufigen Festnahme (Muster) 3/1–3

Anlage 4 Niederschrift bei Sicherstellung oder vorläufiger Beschlagnahme (Muster) 4/1–2

Anlage 5 Entziehung der zivilen Wachpersonen übertragenen Befugnisse (Muster) 5/1–3

Stichwortverzeichnis

Änderungsvorschlag

Änderungsnachweis

Teil A

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw)

Ä

Änderung 3

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw)

Ä

Vom 12. August 1965

(BGBl. I S. 796), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 1998 (BGBl. II S. 2405) Ä

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Berechtigte Personen

(1) Soldaten der Bundeswehr, denen militärische Wach- oder Sicherheitsaufgaben übertragen sind, sind befugt, in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes Personen anzuhalten, zu überprüfen, vorläufig festzunehmen und zu durchsuchen, Sachen sicherzustellen und zu beschlagnahmen und unmittelbaren Zwang gegen Personen und Sachen anzuwenden.

(2) Soldaten verbündeter Streitkräfte, die im Einzelfall mit der Wahrnehmung militärischer Wach- oder Sicherheitsaufgaben betraut werden können, unterstehen vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten und diesem für die Wahrnehmung des Wach- oder Sicherheitsdienstes verantwortlichen Vorgesetzten; sie können dann die Befugnisse nach diesem Gesetz ausüben. Ä Ä

(3) Wer, ohne Soldat zu sein, mit militärischen Wachaufgaben der Bundeswehr beauftragt ist (zivile Wachperson), hat in rechtmäßiger Erfüllung dieser Aufgaben die Befugnisse nach diesem Gesetz, soweit sie ihm durch das Bundesministerium der Verteidigung oder eine von diesem bestimmte Stelle übertragen werden. Zivile Wachpersonen, denen Befugnisse nach diesem Gesetz übertragen werden, müssen daraufhin überprüft werden, ob sie persönlich zuverlässig, körperlich geeignet und im Wachdienst ausreichend vorgebildet sind sowie gute Kenntnisse der Befugnisse nach diesem Gesetz besitzen. Sie sollen das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ä

Änderung 3

§ 2
Militärische Bereiche und Sicherheitsbereiche

(1) Militärische Bereiche im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, Einrichtungen und Schiffe der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

(2) Militärische Sicherheitsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind militärische Bereiche (Absatz 1), deren Betreten durch die zuständigen Dienststellen verboten worden ist, und sonstige Örtlichkeiten, die der Bundesminister der Verteidigung oder eine von ihm bestimmte Stelle vorübergehend gesperrt hat. Sonstige Örtlichkeiten dürfen vorübergehend gesperrt werden, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr unerläßlich ist; die nächst erreichbare Polizeidienststelle ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Militärische Sicherheitsbereiche müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

(3) Die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr können zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung in militärischen Sicherheitsbereichen für das Verhalten von Personen allgemeine Anordnungen erlassen und die nach diesem Gesetz befugten Personen ermächtigen, Einzelweisungen zu erteilen.

§ 3
Straftaten gegen die Bundeswehr

(1) Straftaten gegen die Bundeswehr im Sinne dieses Gesetzes sind Straftaten gegen

1. Angehörige der Bundeswehr, zivile Wachpersonen oder Angehörige der verbündeten Streitkräfte
   a) während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes, wenn die Handlungen die Ausübung des Dienstes stören oder tätliche Angriffe sind,
   b) während ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2), wenn die Handlungen tätliche Angriffe sind,
2. militärische Bereiche oder Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik,
3. die militärische Geheimhaltung in der Bundeswehr oder in den verbündeten Streitkräften.

(2) Angehörige der verbündeten Streitkräfte im Sinne des Absatzes 1 sind Soldaten sowie Beamte und mit militärischen Aufgaben, insbesondere mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben beauftragte sonstige Zivilbedienstete der verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik.

2. Abschnitt

Anhalten, Personenüberprüfung, vorläufige Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme und Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges

§ 4

Anhalten und Personenüberprüfung

(1) Zur Feststellung seiner Person und seiner Berechtigung zum Aufenthalt in einem militärischen Sicherheitsbereich (§ 2 Abs. 2) kann angehalten und überprüft werden, wer

1. sich in einem solchen Bereich aufhält,
2. einen solchen Bereich betreten oder verlassen will.

(2) Angehalten und überprüft werden kann auch, wer unmittelbar nach dem Verlassen des militärischen Sicherheitsbereichs oder dem Versuch, ihn zu betreten, verfolgt wird, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß er nicht berechtigt ist, sich in diesem Bereich aufzuhalten.

§ 5

Weitere Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann zum Wachvorgesetzten oder zur nächsten Dienststelle der Bundeswehr gebracht werden, wenn

1. seine Person oder Aufenthaltsberechtigung nicht sofort festgestellt werden kann oder
2. er einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist und Gefahr im Verzuge ist.

(2) Wer nach Absatz 1 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist, ist sofort zu überprüfen. Er darf nur weiter festgehalten werden, wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme vorliegen und die Festnahme erklärt wird; andernfalls ist er sofort freizulassen.

§ 6

Vorläufige Festnahme

(1) Wer nach § 5 zum Wachvorgesetzten oder zu einer Dienststelle der Bundeswehr gebracht worden ist und einer Straftat gegen die Bundeswehr dringend verdächtig ist, kann bei Gefahr im Verzug vom Wachvorgesetzten oder vom Leiter der Dienststelle oder dessen Beauftragten vorläufig festgenommen werden, wenn

Änderung 3

die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls nach der Strafprozeßordnung vorliegen.

(2) Der Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich der Polizei zu überstellen. Er kann unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirks, in dem er festgenommen worden ist, vorgeführt werden, wenn die Frist nach § 128 Abs. 1 Strafprozeßordnung abzulaufen droht oder wenn dies aus Gründen besonderer militärischer Geheimhaltung geboten ist.

§ 7
Durchsuchung und Beschlagnahme bei Personenüberprüfung

(1) Wer nach § 4 der Personenüberprüfung unterliegt, kann bei Gefahr im Verzug durchsucht werden, wenn gegen ihn der Verdacht einer Straftat gegen die Bundeswehr besteht und zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde. Die von einer solchen Person mitgeführten Gegenstände können gleichfalls durchsucht werden.

(2) Im Gewahrsam einer durchsuchten Person stehende Gegenstände können sichergestellt oder vorläufig beschlagnahmt werden, wenn sie durch eine vorsätzliche Straftat gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Die Vorschriften der §§ 96, 97 und 110 der Strafprozeßordnung sind anzuwenden.

(3) Sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände sind unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben. Die Pflicht zur Weitergabe dieser Gegenstände entfällt, wenn sie der überprüften Person vor Ablauf der Frist zurückgegeben oder zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn über diese Gegenstände der Bund oder die verbündeten Streitkräfte in der Bundesrepublik zu verfügen haben. In diesem Fall ist der Polizei oder der Staatsanwaltschaft ein Verzeichnis dieser Gegenstände zu übersenden.

§ 8
Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen

Ä (1) Wenn es aus Gründen militärischer Sicherheit unerläßlich ist, kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle allgemein anordnen, daß Personen, die bestimmte militärische Sicherheitsbereiche (§ 2 Abs. 2) betreten oder verlassen, und die von ihnen mitgeführten Gegenstände durchsucht werden.

(2) Eine Anordnung nach Absatz 1 darf nur zur Feststellung von Gegenständen getroffen werden, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen gegen die Bundeswehr hervorgebracht oder zur Begehung einer solchen Straftat geeignet sind oder als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

(3) § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges

Unmittelbarer Zwang darf nach Maßgabe der Vorschriften des 3. Abschnittes nur angewandt werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern,
2. um sonstige rechtswidrige Störungen der dienstlichen Tätigkeit der Bundeswehr zu beseitigen, wenn sie die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe gefährden,
3. um eine nach diesem Gesetz zulässige Maßnahme oder eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr zu erzwingen.

3. Abschnitt

Anwendung des unmittelbaren Zwanges

§ 10

Einzelmaßnahmen des unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, technische Sperren und Dienstfahrzeuge.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen, Reizstoffe und Explosivmittel.

§ 11

Androhung der Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges

Die Anwendung einer Maßnahme des unmittelbaren Zwanges ist anzudrohen, außer wenn es die Lage nicht zuläßt.

§ 12

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.

§ 13

Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbar Zwang angewandt, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, beizustehen und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 14

Fesselung von Personen

Wer der weiteren Überprüfung nach § 5 Abs. 1 unterliegt oder vorläufig festgenommen worden ist, darf gefesselt werden, wenn

1. die Gefahr besteht, daß er Personen angreift, oder wenn er Widerstand leistet,
2. er zu fliehen versucht, oder wenn bei Würdigung aller Tatsachen, besonders der persönlichen Verhältnisse, die einer Flucht entgegenstehen, zu befürchten ist, daß er sich aus dem Gewahrsam befreien wird,
3. Selbstmordgefahr besteht.

§ 15

Schußwaffengebrauch gegen Personen

(1) Schußwaffen dürfen gegen einzelne Personen nur gebraucht werden, wenn dies den Umständen nach erforderlich ist und geschieht,

1. um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat gegen die Bundeswehr zu verhindern, die sich darstellt als
   a) Verbrechen,
   b) Vergehen, das unter Anwendung oder Mitführung von Schußwaffen oder Explosivmitteln begangen werden soll oder ausgeführt wird,
   c) tätlicher Angriff gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, zivilen Wachpersonen oder Angehörigen der verbündeten Streitkräfte während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes oder ihres Aufenthalts in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen (§ 2),
   d) vorsätzliche unbefugte Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Unbrauchbarmachung oder Beseitigung eines Wehrmittels oder einer Anlage, einer Einrichtung oder eines Schiffes der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte, wenn dadurch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines Entsendestaates einer verbündeten Streitkraft oder die Schlagkraft der deutschen oder der verbündeten Truppe oder Menschenleben gefährdet werden;
2. um eine Person anzuhalten, die sich der Personenüberprüfung nach diesem Gesetz trotz wiederholter Weisung, zu halten oder diese Überprüfung zu dulden, durch Flucht zu entziehen sucht;
3. um eine Person anzuhalten, die sich der vorläufigen Festnahme durch Flucht zu entziehen sucht, wenn sie bei einer Straftat im Sinne der Nummer 1 auf frischer Tat getroffen oder verfolgt wird;
4. um eine Person an der Flucht zu hindern oder sofort wiederzuergreifen, die sich zur Personenüberprüfung nach § 5 oder wegen dringenden Verdachts einer Straftat im Sinne der Nummer 1 im Gewahrsam der Bundeswehr befindet oder befand.

(2) Schußwaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihr heraus Straftaten gegen die Bundeswehr unter Gewaltanwendung begangen werden oder solche Straftaten unmittelbar bevorstehen und Zwangsmaßnahmen gegen einzelne nicht zum Ziele führen oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen.

§ 16

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewandt sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht.

(2) Zweck des Schußwaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Es ist verboten, zu schießen, wenn durch den Schußwaffengebrauch für den Handelnden erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden, außer wenn es sich beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 15 Abs. 2) nicht vermeiden läßt.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schußwaffen nicht gebraucht werden.

§ 17

Androhung des Schußwaffengebrauchs

(1) Der Gebrauch von Schußwaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses. Einer Menschenmenge gegenüber ist die Androhung zu wiederholen.

(2) Schußwaffen dürfen ohne Androhung nur in den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c und nur dann gebraucht werden, wenn der sofortige Gebrauch ohne Androhung das einzige Mittel ist, um eine Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen oder die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für Anlagen, Einrichtungen, Schiffe oder Wehrmittel der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte von bedeutendem Wert oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

§ 18

Explosivmittel

Die Vorschriften der §§ 15 bis 17 gelten entsprechend für den Gebrauch von Explosivmitteln.

4. Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 19
Einschränkung von Grundrechten

Die in Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland geschützten Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 20
Entschädigung bei Sperrung sonstiger Örtlichkeiten

(1) Wird durch die vorübergehende Sperrung einer sonstigen Örtlichkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 2 die gewöhnliche Nutzung des betroffenen Grundstücks derart beeinträchtigt, daß dadurch eine Ertragsminderung oder ein sonstiger Nutzungsausfall verursacht wird, so ist eine Entschädigung in Geld zu gewähren, die diesen Nachteil angemessen ausgleicht.

(2) Für die Entschädigung nach Absatz 1 gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 4, des § 29, des § 32 Abs. 2 und der §§ 34, 49, 58, 61, 62, 64 und 65 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 33 des Postneuordnungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Anforderungsbehörde die Wehrbereichsverwaltung tritt, in deren Wehrbereich das Grundstück belegen ist. § 58 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß das Landgericht, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, örtlich ausschließlich zuständig ist. Ä

§ 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft[1]).

[1]) Verkündet am 17. August 1965, in Kraft seit 18. November 1965.

Änderung 3

Teil B

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (AB–UZwGBw)

Ä

Änderung 3

Kapitel 1

Berechtigte Personen

I. Soldaten mit Wach- oder Sicherheitsaufgaben (zu § 1 Abs. 1 UZwGBw)

1. Wachaufgaben sind Soldaten übertragen, die Wachdienst

- nach der ZDv 10/6 VS-NfD „Der Wachdienst in der Bundeswehr“,
  nach der MDv 160/1 „Bestimmungen für den Dienst an Bord“ (Heft 3 „Wachdienst und militärische Sicherheit“),
- nach der AnwFE 262/500 VS-NfD „Die Begleitbatterie“

leisten.

2. Sicherheitsaufgaben sind Soldaten übertragen,

- die im Feldjägerdienst stehen[1]),
- die Angehörige von Transportbegleitkommandos sind,
  die sonstige Sicherheitsaufgaben auf Befehl wahrnehmen (Nummer 3).

3. Offiziere und Unteroffiziere mit Portepee können Soldaten, die ihrer Befehlsbefugnis unterstehen, durch Befehl Sicherheitsaufgaben übertragen, wenn dies zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist. Vor der Übertragung ist sicherzustellen, dass die Soldaten für ihre besondere Aufgabe ausgebildet sind. Die übertragene Sicherheitsaufgabe und die Art ihrer Durchführung sind so genau zu bezeichnen, wie es die Lage zulässt. Bei der Übertragung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Befugnisse nach dem UZwGBw auszuüben sind. Sind in Notfällen militärische Vorgesetzte nach Satz 1 nicht erreichbar, so können unter den gleichen Voraussetzungen wie diese auch andere militärische Vorgesetzte Sicherheitsaufgaben übertragen.

[1]) ZDv 75/100 VS-NfD „Die Feldjäger in der Bundeswehr“

II. Soldaten verbündeter Streitkräfte (zu § 1 Abs. 2 UZwGBw)

Ä **3a.** Die Übertragung von Wach- oder Sicherheitsaufgaben auf Soldaten verbündeter Streitkräfte unterliegt dem Vorbehalt verbürgter Gegenseitigkeit. Da diese Voraussetzung bisher für keine verbündete Nation vorliegt, sind Soldaten verbündeter Streitkräfte keine Wach- und Sicherheitsaufgaben im Sinne des UZwGBw zu übertragen.

III. Zivile Wachpersonen mit militärischen Wachaufgaben (zu § 1 Abs. 3 UZwGBw)

4. Zur Übertragung von Befugnissen nach dem UZwGBw auf zivile Wachpersonen sind jeweils für den Zuständigkeitsbereich ihrer Dienststellen

(1) das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,

(2) die Wehrbereichsverwaltungen,

(3) die Leiter der nachgeordneten Dienststellen des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,

(4) die Leiter der Standortverwaltungen,

(5) die höheren Kommandobehörden der Marine, soweit es zivile Wachpersonen für zivilbesetzte Hilfsschiffe und Boote der Marine betrifft,

ermächtigt.

5. Befugnisse nach dem UZwGBw sind nur Personen zu übertragen, die

(1) persönlich zuverlässig und körperlich geeignet sind (Nummer 7),

(2) im Wachdienst ausreichend vorgebildet sind (Nummer 9),

(3) ihre Befugnisse nach dem UZwGBw genau kennen (Nummer 10),

(4) das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben (Nummer 12).

6. Die nach Nummer 4 ermächtigte Stelle hat zivile Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen außerdem besonders auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach den Vorschriften des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz – Artikel 42 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch [EGStGB] vom

2. März 1974, BGBl. I S. 469, geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 – BGBl. I S. 1942) zu verpflichten.

7. Die nach Nummer 4 ermächtigte Stelle hat die persönliche Zuverlässigkeit und die körperliche Eignung einer Person vor ihrem erstmaligen Einsatz als zivile Wachperson im Dienst der Bundeswehr oder eines gewerblichen Bewachungsunternehmens bei der Bundeswehr zu prüfen. Für zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr gilt der Erlass „Vertrauensärztliche/personalärztliche Untersuchung der Beamten, Richter und Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung".[1]) Für die Sicherheitsüberprüfung der Personen, die für den Wachdienst vorgesehen sind, gelten die Kapitel 24 bis 29 der ZDv 2/30 VS-NfD. Ä

8. Der Kasernenkommandant, in dessen Liegenschaft die Person im Wachdienst eingesetzt werden soll, oder der einem Kasernenkommandanten gleichgestellte Vorgesetzte oder Dienststellenleiter (in dieser Dienstvorschrift auch mit der Bezeichnung „Kasernenkommandant" erfasst)[2]) ist bei Maßnahmen nach Nummer 7 zu beteiligen. Gegen seinen nach Nummer 7 begründeten Widerspruch ist der Einsatz einer Person im Wachdienst nicht zulässig.

9. Durch die Vorbildung im Wachdienst muss die Fähigkeit vermittelt worden sein, dass die zivile Wachperson das erworbene Wissen in selbständiges und zweckmäßiges praktisches Handeln bei den im Wachdienst auftretenden Situationen umsetzen kann. Vor allem muss sie die für den Wachdienst vorgesehenen Schusswaffen sicher handhaben können. Der Kasernenkommandant oder ein von ihm Beauftragter hat zu prüfen, ob eine für den Wachdienst vorgesehene Person ausreichend vorgebildet ist. Erweist die Prüfung, dass die Vorbildung für den Wachdienst nicht ausreicht, oder steht dies ohne Prüfung fest, so veranlasst der Kasernenkommandant eine entsprechende Ausbildung mit anschließender Prüfung.

10. Entsprechend der Nummer 9 sind auch die erforderlichen Kenntnisse über die Befugnisse nach dem UZwGBw festzustellen, ggf. durch Ausbildung zu vermitteln und zu prüfen.

---

[1]) BMVg S I 3 Az 23-40-03 vom 20. April 1994 (VMBl S. 94), geändert durch BMVg S I 3 Az 23-40-03 vom 28. Februar 1995 (VMBl S. 92), in der jeweils gültigen Fassung.
[2]) ZDv 10/6 VS-NfD Nr. 211

Änderung 3

11. Die nach Nummer 4 ermächtigte Stelle hat – ggf. aufgrund entsprechender Mitteilungen des Kasernenkommandanten – alle im Hinblick auf die Nummern 5 bis 10 wesentlichen Feststellungen und die Prüfungsergebnisse aktenkundig zu machen.

12. Von der festgelegten Höchstaltersgrenze nach Nummer 5 (4) kann nur in Fällen besonders dringenden Personalbedarfs, der anders nicht gedeckt werden kann, abgewichen werden. Zivile Wachpersonen im Dienst der Bundeswehr, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht mehr zum Streifendienst heranzuziehen.

13. Die ermächtigte Stelle überträgt Befugnisse nach dem UZwGBw

- auf eine zivile Wachperson im Dienst der Bundeswehr durch Aushändigung eines Dienst- und Waffenausweises nach Anlage 1,
- auf eine zivile Wachperson gewerblicher Bewachungsunternehmen durch Aushändigung eines Sonder- und Waffenausweises nach Anlage 2.

Der Ausweis ist gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Die ermächtigte Stelle entzieht die Befugnisse durch förmlichen Verwaltungsakt (Anlage 5).

14. Die Befugnisse nach dem UZwGBw dürfen nur bei der Wahrnehmung einer militärischen Wachaufgabe ausgeübt werden, die sich nach dem für die Wachperson geltenden Wachauftrag und nach der Besonderen Wachanweisung bestimmt und nach Zeit und Ort in der Wacheinteilung genau festgelegt ist. Es muss jederzeit nachweisbar sein, für welchen Zeitraum die Wachperson beauftragt war, eine Wachaufgabe wahrzunehmen.

15. Zur zeitlichen Feststellung der Wahrnehmung einer militärischen Wachaufgabe durch eine zivile Wachperson hat

- der Wachleiter oder Wachschichtführer
- oder, falls ein Wachleiter oder Wachschichtführer nicht vorhanden ist, die zivile Wachperson selbst

den genauen Zeitpunkt des Antritts und des Endes des Wachdienstes im Wachmeldebuch einzutragen.

16. Mit dem im Wachmeldebuch festgehaltenen Zeitpunkt des Wachdienstes beginnt bzw. endet die Berechtigung zur Ausübung von Befugnissen nach dem UZwGBw.

17. Zivile Wachpersonen dürfen nur bei der Wahrnehmung einer militärischen Wachaufgabe im einzelnen folgende Befugnisse ausüben:

(1) Erteilung von Einzelweisungen zur Ausführung allgemeiner Anordnungen nach § 2 Abs. 3 UZwGBw,

(2) Anhalten und Personenüberprüfung (§ 4 UZwGBw),

(3) weitere Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) nach Maßgabe der Nummer 45,

(4) Durchsuchung, Sicherstellung und vorläufige Beschlagnahme (§ 7 UZwGBw),

(5) Maßnahmen wie nach (4) im Zuge einer allgemeinen Anordnung von Durchsuchungen, die eine zuständige Stelle nach § 8 UZwGBw getroffen hat,

(6) vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 der Strafprozessordnung wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr (§ 9 Nr. 3 UZwGBw),

(7) Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 9 UZwGBw ohne Schusswaffengebrauch oder erforderlichenfalls mit Schusswaffengebrauch, jedoch nur
- in oder aus einem militärischen Sicherheitsbereich oder bewachten militärischen Bereich heraus,
- bei der Verfolgung aus einem militärischen Sicherheitsbereich oder bewachten militärischen Bereich,
- bei Streifenaufgaben außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche und bewachter militärischer Bereiche in unmittelbarem Zusammenhang mit Wachaufgaben für diese Bereiche.

Die Anwendung von Reizstoffen und Explosivmitteln ist zivilen Wachpersonen verboten.

18. In Ausnahmefällen kann die nach Nummer 4 ermächtigte Stelle im Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten bestimmen, dass einer zivilen Wachperson nur Befugnisse in einem gegenüber Nummer 17 eingeschränkten Umfange zu übertragen sind; insbesondere kann sie den Schusswaffengebrauch ausschließen.

Will sie den Schusswaffengebrauch ausschließen, so ist der zivilen Wachperson gegen Empfangsbestätigung eine Mitteilung

Änderung 3

über den von Nummer 17 abweichenden Umfang der Befugnisse nach dem UZwGBw auszuhändigen. Sofern es nicht erforderlich ist, dieser zivilen Wachperson eine Schusswaffe zur Selbstverteidigung dienstlich bereitzustellen, ist in dem ihr auszuhändigenden Ausweis nach Anlage 1 oder 2 auf der Vorderseite die Bezeichnung „Dienst- und Waffenausweis" bzw. „Sonder- und Waffenausweis" in „Dienstausweis" bzw. „Sonderausweis" zu verändern und der sich auf die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Schusswaffe beziehende Satz zu streichen.

19. Zivile Wachpersonen sind bei der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben verpflichtet, Dienstbekleidung oder Armbinden, die die Beauftragung mit militärischen Wachaufgaben der Bundeswehr erkennbar machen, zu tragen. Sie dürfen ausgesonderte Polizeiuniformen nicht tragen.

20. Zivile Wachpersonen sind bei der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben verpflichtet, den Dienst- und Waffenausweis bzw. den Sonder- und Waffenausweis mit sich zu führen und Wachvorgesetzten, Feldjägern, Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Zivile Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen haben außerdem ihren Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen und diesen den Befugten nach Satz 1 ebenfalls zur Prüfung auszuhändigen.

21. Der Kasernenkommandant ist für die Erhaltung des Ausbildungsstandes der in seinem Dienstbereich eingesetzten zivilen Wachpersonen durch Unterweisungen und vierteljährlich anzusetzende Übungsschießen[1]) verantwortlich.

22. Nur bei gegebener Veranlassung kann die ermächtigte Stelle von einem Vertrauensarzt oder dem Gesundheitsamt feststellen lassen, ob eine zivile Wachperson im Dienst der Bundeswehr dienstfähig ist.

[1]) ZDv 10/6 VS-NfD Nr. 218

Kapitel 2

Militärische Bereiche und militärische Sicherheitsbereiche

I. Verbot des Betretens (zu § 2 Abs. 2 UZwGBw)

23. Für ausschließlich oder teilweise von den Streitkräften genutzte militärische Bereiche können Verbote zum Betreten aussprechen:

- die Kasernenkommandanten[1]) oder die den Kasernenkommandanten gleichgestellten militärischen Vorgesetzten und militärischen Dienststellenleiter[2]),
- ihre truppendienstlichen Vorgesetzten.

24. Für ausschließlich von der Bundeswehrverwaltung, der Militärseelsorge oder einem Truppendienstgericht genutzte militärische Bereiche können Verbote zum Betreten aussprechen:

- die Leiter der örtlich zuständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung,
- ihre Vorgesetzten.

Bei Nutzung eines militärischen Bereichs durch mehrere Dienststellen der Bundeswehrverwaltung ist der Dienststellenleiter mit dem höchsten Amt, bei gleichem Amt derjenige, der dieses am längsten innehat, für das Verbot zuständig.

25. Der nach Nummer 23 oder 24 Ermächtigte muss das Verbot auf Verlangen des Leiters einer in dem militärischen Bereich untergebrachten zivilen Dienststelle der Bundeswehr oder des Vorsitzenden einer Truppendienstkammer aussprechen.

26. Betrifft ein Verbot ein Truppendienstgericht oder eine Dienststelle der Militärseelsorge, so bedarf die Besuchsregelung der Zustimmung des Kammervorsitzenden bzw. Leiters der Dienststelle der Militärseelsorge.

---

[1]) ZDv 10/5 Nr. 202, ZDv 10/6 VS-NfD Nr. 211
[2]) ZDv 10/6 VS-NfD Nr. 212

Änderung 3

27. Das Verbot ist durch Warnungstafeln bekanntzumachen. Mit der Aufstellung der Warnungstafeln ist der militärische Sicherheitsbereich eingerichtet. Die Warnungstafeln haben die Aufschrift

„Militärischer Sicherheitsbereich
Unbefugtes Betreten verboten!
Vorsicht Schusswaffengebrauch!"

und tragen einen Hinweis auf die verfügende Stelle. Sofern die Aufschrift älterer Warnungstafeln geringfügig von dem vorgeschriebenen Text abweicht, können derartige Warnungstafeln auch weiterhin verwendet werden.

28. Das Verbot ist dem Standortältesten und der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

29. Der nach Nummer 23 oder 24 Ermächtigte kann das Betreten eines militärischen Bereichs verbieten, ohne jedoch diesen militärischen Bereich zum militärischen Sicherheitsbereich zu erklären. Solche militärischen Bereiche sind durch Warnungstafeln kenntlich zu machen, die die Aufschrift

„Militärischer Bereich
Unbefugtes Betreten verboten!
Zuwiderhandlungen werden verfolgt"

und einen Hinweis auf die verfügende Stelle tragen.

II. Vorübergehende Sperrung sonstiger Örtlichkeiten (zu § 2 Abs. 2 UZwGBw)

30. Zur vorübergehenden Sperrung von Örtlichkeiten außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr zwecks Einrichtung militärischer Sicherheitsbereiche (nachstehend „Sperrung" genannt) werden ermächtigt:

(1) die Kommandeure, die Einheitsführer, die Kommandanten von Schiffen und Booten, die Leiter von Dienststellen der Streitkräfte,

(2) die Zugführer und Vorgesetzten in entsprechender Dienststellung,

(3) die Führer einer Feldjägerstreife,

(4) die bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr nach Artikel 87 a Abs. 4 des Grundgesetzes eingesetzten militärischen Vorgesetzten,

(5) im Verteidigungs- und im Spannungsfall alle im Dienst befindlichen militärischen Vorgesetzten.

31. Ein militärischer Vorgesetzter nach Nummer 30, der eine Örtlichkeit gesperrt hat aufgrund der Feststellung der Bundesregierung, daß die Herstellung der Einsatzfähigkeit oder die Operationsfreiheit der Truppen notwendig ist (§ 83 des Bundesleistungsgesetzes), ist auch zuständig, über die Erklärung dieser Örtlichkeit zum militärischen Sicherheitsbereich zu entscheiden.

32. Mit der Sperrung ist der nach Nummer 30 Ermächtigte Wachvorgesetzter im Sinne der §§ 5 und 6 UZwGBw. Er kann im Bedarfsfall zu seiner Unterstützung am Ort der Sperrung, insbesondere auch zur Erfüllung der Pflichten nach den Nummern 36 bis 39, ihm unterstellte Soldaten zu Wachvorgesetzten bestimmen.

33. Zivile Wachpersonen sind für Wachaufgaben in gesperrten sonstigen Örtlichkeiten nicht heranzuziehen.

34. Vor jeder Sperrung ist die dienstliche Notwendigkeit mit den Belangen der Allgemeinheit und mit den Interessen der durch die Sperrung Betroffenen sorgfältig abzuwägen. Eine Sperrung ist nur dann zulässig, wenn sich der Zweck auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreichen läßt. Die Sperrung ist nach Umfang und Zeitdauer auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

35. Die Sperrung muß erkennbar sein. Neben Posten oder Warnungstafeln können zum Absperren je nach Lage geeignete Hilfsmittel, z.B. Trassierbänder, Seile, Draht, Spanische Reiter, verwendet werden. Die Aufschrift auf Warnungstafeln kann auch vom Text gemäß Nummer 27 abweichen.

36. Ist feststellbar, welche Eigentümer oder sonstigen Dauernutzer eines Grundstücks von der Sperrung betroffen sind, so ist diesen die Sperrung bekanntzugeben. Der genaue Zeitpunkt der Bekanntgabe und der Name desjenigen, dem die Sperrung bekanntgegeben wurde, ist nach Möglichkeit schriftlich zu vermerken.

37. Die zuständige Polizeidienststelle ist unverzüglich über Anlaß, Ort und Zeitpunkt des Beginns der Sperrung sowie auch später oder ggf gleichzeitig über den Zeitpunkt des Endes der Sperrung zu unterrichten.

38. Die Sperrung ist dem örtlich zuständigen Verteidigungsbezirkskommando zu melden. Die Meldung muß Angaben enthalten

Änderung 3

über

(1) die genaue Lage der gesperrten Örtlichkeit unter Beifügung einer Skizze,

(2) Beginn und Ende der Sperrung,

(3) Anlaß der Sperrung nach den in § 2 Abs. 2 Satz 2 UZwGBw genannten Voraussetzungen,

(4) Wachvorgesetzte nach Nummer 32,

(5) gegebenenfalls in der Sperrung einbezogene Privatgrundstükke (geschätzte Größe, Nutzungsart),

(6) gegebenenfalls Betroffene (Eigentümer oder Dauernutzer) mit Namen und Adresse.

Wenn Angaben nach (5) und (6) zu melden sind, hat das Verteidigungsbezirkskommando der zuständigen Wehrbereichsverwaltung eine Durchschrift der gesamten Meldung unmittelbar zu übersenden.

39. Wenn Betroffene deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie voraussichtlich Entschädigungsansprüche nach § 20 UZwGBw stellen werden, ist ihnen die Anschrift der zuständigen Wehrbereichsverwaltung mitzuteilen.

III. Allgemeine Anordnungen nach § 2 Abs. 3 UZwGBw

40. Die nach Nummer 23, 24 oder 30 Ermächtigten sind auch ermächtigt, allgemeine Anordnungen für militärische Sicherheitsbereiche zu erlassen. Die Anordnungen sind auf das für die Wahrung der Sicherheit und Ordnung unerläßliche Maß zu beschränken.

41. Allgemeine Anordnungen sind auf geeignete Weise den betroffenen Soldaten, Richtern, Beamten und Arbeitnehmern sowie durch einen für jeden Besucher sichtbaren Anschlag an jeder Kontrollstelle bekanntzugeben. Sie tragen einen Hinweis auf die verfügende Stelle.

42. Hiermit ist allgemein angeordnet, daß das Verhalten der Teilnehmer am Straßenverkehr in militärischen Sicherheitsbereichen den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung zu entsprechen hat. Sofern für einzelne militärische Sicherheitsbereiche oder für bestimmte Arten von Anlagen Abweichungen zwingend geboten sind, wird dies durch Dienstvorschriften geregelt oder vom Kasernenkommandanten angeordnet. Die Bekanntgabe der Verkehrsregelung nach Satz 1 geschieht durch ein Schild oder einen Anschlag: „Hier gilt die StVO." Auf Abweichungen im Sinne von Satz 2 ist deutlich erkennbar hinzuweisen.

Kapitel 3

Weitere Personenüberprüfung (zu § 5 UZwGBw)

43. Bei **militärischen Wachen** nehmen der Wachhabende oder andere Wachvorgesetzte nach Nummer 218 der ZDv 10/6 VS-NfD die Überprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw vor.

44. Bei **zivilen Wachen** überprüfen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw

(1) der Offizier vom Wachdienst,

(2) im Falle des Fehlens eines Wachvorgesetzten nach (1) die ihnen gleichgestellten Beamten und Arbeitnehmer,

(3) andere Wachvorgesetzte nach Nummer 218 der ZDv 10/6 VS-NfD.

45. Auch ein Wachleiter oder Wachschichtführer kann nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw überprüfen, wenn ein zuständiger Wachvorgesetzter nicht erreichbar ist.

46. Zuständige Dienststelle, die hilfsweise nach § 5 UZwGBw an die Stelle eines Wachvorgesetzten treten kann, ist jede Dienststelle der Bundeswehr. Der zu Überprüfende ist zur nächsten Dienststelle nach Satz 1 zu bringen, wenn ein Zuständiger nach den Nummern 43 bis 45 nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist.

47. Die Überprüfung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UZwGBw rechtfertigt nur eine **vorübergehende** Freiheitsentziehung, die durch zügige Ermittlungen auf eine möglichst kurze Zeit beschränkt sein sollte. Wird erkennbar, dass die Überprüfung längere Zeit dauert, bevor über Freilassung oder vorläufige Festnahme entschieden werden kann, so ist die Entscheidung des Amtsrichters zu erwirken. Als vorübergehend ist eine Freiheitsentziehung während normaler Tageszeit anzusehen, wenn der Betroffene bis zu 3 Stunden festgehalten wird. Es ist unzulässig, den zu Überprüfenden selbst unter ungünstigen Umständen (z. B. wenn die Überprüfung ganz oder teilweise in der Nacht stattfinden muss) länger als 12 Stunden festzuhalten, wenn die Erklärung einer vorläufigen Festnahme noch nicht möglich ist.

Änderung 3

Kapitel 4

Vorläufige Festnahme nach § 6 UZwGBw

48. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den Nummern 43, 44 und 46 mit der Einschränkung, dass statt des Wachhabenden nur der Offizier vom Wachdienst oder der ihm Gleichgestellte vorläufig festnehmen darf.

49. Die vorläufige Festnahme ist klar und unmißverständlich zu erklären. Dies soll mit den Worten geschehen:
„Sie sind vorläufig festgenommen!"

50. Vorläufig festgenommene **Zivilpersonen**, die nicht wieder in Freiheit gesetzt werden, sind unverzüglich und so rechtzeitig der Polizei zu übergeben, dass sie bis 24.00 Uhr des der Festnahme folgenden Tages dem Amtsrichter vorgeführt werden können. Sie sind unmittelbar dem Amtsrichter des Bezirks, in dem sie festgenommen worden sind, nur dann vorzuführen, wenn andernfalls die in Satz 1 bezeichnete Frist abzulaufen droht oder wenn dies aus Gründen militärischer Geheimhaltung geboten ist. Die Frist beginnt mit dem ersten Eingriff, der eine Freiheitsentziehung bedeutet. Die Übergabe an die Polizei oder die Vorführung vor den Amtsrichter ist möglichst durch Feldjäger vorzunehmen.

51. Die vorläufige Festnahme eines **Soldaten** ist unverzüglich seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten oder falls dieser nicht erreichbar ist – seinem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden. Der Disziplinarvorgesetzte entscheidet über das weitere Vorgehen; insbesondere entscheidet er darüber, ob der Festgenommene auf freien Fuß zu setzen oder dem Richter vorzuführen ist.

52. Jede vorläufige Festnahme ist schriftlich zu vermerken. Hierzu ist das Muster nach Anlage 3 („Meldung einer vorläufigen Festnahme") zu verwenden. Es ist grundsätzlich eine Ausfertigung für den Kasernenkommandanten zu erstellen. Diese Ausfertigung der Meldung ist mit dem weiteren Schriftverkehr zum Wachdienst in die Sachakte des Kasernenkommandanten bzw. seines Beauftragten für den Wachdienst aufzunehmen. Ein Sammelordner zur Ablage der Meldungen gemäß Anlage 3 ist nicht anzulegen. Ä

Änderung 3

Ä **52a.** Die Ausfertigung des Kasernenkommandanten ist bis zum Abschluss des daraufhin eingeleiteten Disziplinar- oder Strafverfahrens aufzubewahren. Sie ist spätestens nach drei Jahren zu vernichten. Zur Verwaltungsvereinfachung ist es zulässig, auf einer gesonderten Liste, die keine personenbezogenen Daten enthalten darf, zu vermerken, unter welchem Datum Meldungen gemäß Anlage 3 in der Sachakte abgelegt wurden.

53. § 17 der Wehrdisziplinarordnung über die vorläufige Festnahme aus disziplinären Gründen bleibt unberührt.

Kapitel 5

Durchsuchung, Sicherstellung und vorläufige Beschlagnahme (zu § 7 UZwGBw)

54. Die Durchsuchung einer Person unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 UZwGBw ist nur zulässig, wenn feststeht, dass der Zweck der Durchsuchung sich auf andere Weise nicht erreichen lässt. Zunächst sind mitgeführte Gegenstände, vor allem Beförderungsmittel, zu durchsuchen, wenn anzunehmen ist, dass schon dies zur Auffindung von Beweismitteln führt.

55. Bei der Durchsuchung einer Person sind Sitte und Anstand zu wahren. Kann die Durchsuchung einer weiblichen Person das Schamgefühl verletzen, so ist sie einer weiblichen Person zu übertragen.

56. Jede Sicherstellung oder vorläufige Beschlagnahme ist schriftlich zu vermerken. Das Muster nach Anlage 4 ist zu verwenden.

57. Wird die Sicherstellung oder die vorläufige Beschlagnahme aufrechterhalten, ist eine Ausfertigung der Niederschrift zusammen mit den vorläufig sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen – im Falle eines Verfügungsrechts des Bundes oder der verbündeten Streitkräfte nur die Niederschrift als Verzeichnis nach § 7 Abs. 3 Satz 4 UZwGBw – der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Eine Ausfertigung verbleibt beim Kasernenkommandanten. Zur Aufbewahrung gelten Nr. 52 und Nr. 52a entsprechend. Ä

Änderung 3

Kapitel 6

Allgemeine Anordnung von Durchsuchungen (zu § 8 UZwGBw)

58. Die nach Nummer 23, 24 oder 30 Ermächtigten können für ihre militärischen Sicherheitsbereiche unter den Voraussetzungen des § 8 UZwGBw die Durchsuchung von Personen und Sachen allgemein anordnen, wenn begründete Hinweise darauf schließen lassen, daß die militärische Sicherheit in dem betreffenden militärischen Sicherheitsbereich schwer gefährdet ist. Dies ist beispielsweise anzunehmen,

(1) wenn in dem militärischen Sicherheitsbereich eine Straftat gegen die Bundeswehr begangen worden ist, die sich gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, gegen den Bereich selbst, gegen wichtige Wehrmittel wie Waffen und Munition oder gegen die militärische Geheimhaltung gerichtet hat, und den Umständen nach (z. B. weil der Täter unbekannt ist) anzunehmen ist, daß sich in dem Bereich derartige Straftaten wiederholen werden,

(2) wenn in dem militärischen Sicherheitsbereich Unbekannte wiederholt Straftaten gegen die Bundeswehr begangen haben, die als solche zwar keine schwere Gefährdung der militärischen Sicherheit darstellen (z. B. Diebstahl von Lebensmitteln), bei denen aber den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Täter auf zulässige Weise den militärischen Sicherheitsbereich betreten konnten und Zugang zu wichtigen Wehrmitteln oder Gegenständen der militärischen Geheimhaltung hatten,

(3) wenn in anderen militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen Straftaten gegen die Bundeswehr begangen worden sind, die sich gegen Leib oder Leben von Angehörigen der Bundeswehr, gegen die Bereiche selbst, gegen Wehrmittel oder gegen die militärische Geheimhaltung gerichtet haben, und den Umständen nach (z. B. wegen der räumlichen Nähe) anzunehmen ist, daß derartige Straftaten auch in dem noch nicht betroffenen militärischen Sicherheitsbereich begangen werden sollen,

(4) wenn jemand damit gedroht hat, in militärischen Bereichen oder Sicherheitsbereichen Straftaten gegen die Bundeswehr zu begehen, oder versucht hat, andere zu solchen Straftaten zu bestimmen.

59. Ergibt sich eine schwere Gefährdung der militärischen Sicherheit bereits daraus, daß sich in dem militärischen Sicherheitsbereich Gegenstände befinden, die ihrer Bedeutung nach dauernden Anlaß zu Spionage- und Sabotagehandlungen geben, ist eine Anordnung nach Maßgabe von § 8 UZwGBw auch dann zulässig, wenn keine Hinweise der unter Nummer 58 genannten Art vorliegen.

60. Nach pflichtgemäßem Ermessen und unter sorgfältiger Abwägung des Sicherheitsinteresses der Bundeswehr an der Anordnung nach § 8 UZwGBw mit den Interessen der von den Durchsuchungen Betroffenen sind zu bestimmen:

- Zeitpunkt und Dauer der Durchsuchungen (als Maßnahme von unbegrenzter Dauer ist die Anordnung nur zur Gewährleistung der Sicherheit gemäß Nummer 59 zulässig),
- betroffener Personenkreis (z. B. Beschränkung auf Soldaten oder auf solche Bedienstete, die allein Zugang zu einem bestimmten Gebäude haben),
- Umfang der einzelnen Durchsuchung (z. B. Beschränkung auf mitgeführte Aktentaschen).

61. Die Durchsuchungen sind so vorzunehmen, daß sie ohne Ansehen der Person alle Betroffenen gleichmäßig erfassen. Dies schließt nicht aus, daß sich die Anordnung auf stichprobenartige Durchsuchungen beschränkt.

62. In der Anordnung ist den mit der Durchführung beauftragten Personen genau zu sagen, wonach gesucht werden muß. Die Bestimmungen nach Kapitel 5 gelten entsprechend.

Kapitel 7

Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges (zu § 9 UZwGBw)

63. Die Einsatzbereitschaft, Schlagkraft oder Sicherheit der Truppe kann bereits dann gefährdet sein, wenn ein einzelner Soldat daran gehindert ist, seinen Auftrag zeitgerecht zu erfüllen. Ä

64. Auf die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 1 StPO wegen einer Straftat gegen die Bundeswehr finden die Bestimmungen nach den Nummern 49 bis 52 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die schriftliche Meldung nach Nummer 52 nachgeholt werden kann, sobald es die Umstände zulassen. Die vorläufige Festnahme eines Soldaten ist dem Offizier vom Wachdienst zu melden, falls dieser die vorläufige Festnahme nicht selbst erklärt hat. Ä

Kapitel 8

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (zu § 12 UZwGBw)

65. Ist unmittelbarer Zwang oder eine andere Maßnahme nach dem UZwGBw zulässig und erforderlich, so darf unter mehreren möglichen und gesetzlich zugelassenen Maßnahmen nur diejenige getroffen werden, die geeignet ist, den angestrebten Zweck zu erreichen (Geeignetheit) und mit möglichst wenigen Nachteilen verbunden ist (Erforderlichkeit).

66. Eine danach zulässige Maßnahme hat dann zu unterbleiben, wenn der dadurch zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

67. Zwang ist nicht mehr anzuwenden, wenn sein Zweck erreicht ist (Verbot des zeitlichen Übermaßes).

Kapitel 9

Verhalten nach Anwendung unmittelbaren Zwanges (zu § 13 UZwGBw)

68. Sind Personen durch die Anwendung unmittelbaren Zwanges verletzt oder getötet worden, so ist der nächste Wachvorgesetzte zu verständigen. Verletzten ist, soweit erforderlich und die Lage es zuläßt, Erste Hilfe zu leisten. Erforderlichenfalls hat der nächste Wachvorgesetzte die ärztliche Behandlung oder den Abtransport zu veranlassen. Die Verpflichtung, Verletzten Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, geht den Pflichten nach den Nummern 69 bis 71 vor.

69. Wird jemand durch Anwendung unmittelbaren Zwanges schwer verletzt oder getötet, so ist darüber hinaus

(1) am Ort des Vorfalls nach Möglichkeit nichts zu verändern,

(2) eine an diesem Ereignis beteiligte Wachperson vom Wachdienst abzulösen,

(3) der Vorfall nach der ZDv 10/13 bzw., wenn er sich in einem ausschließlich von der Bundeswehrverwaltung, der Militärseelsorge oder der Truppendienstgerichtsbarkeit genutzten Bereich ereignet hat, nach der für diese geltenden Regelung über die Meldung und Bearbeitung von besonderen Vorkommnissen zu behandeln.

70. Wurde jemand schwer verletzt oder getötet, so hat außerdem der nach Nummer 68 verständigte Wachvorgesetzte die nächsterreichbare Polizeidienststelle, das zuständige Feldjägerdienstkommando und die zuständige Dienststelle der Militärseelsorge unverzüglich zu unterrichten.

71. Handelt es sich bei dem Verletzten oder Getöteten um einen Soldaten, so ist dessen nächster Disziplinarvorgesetzter zu benachrichtigen.

Kapitel 10

Fesselung (zu § 14 UZwGBw)

72. Eine Fesselung ist nur dann angebracht, wenn keine andere, weniger beschwerende Maßnahme (z. B. Einschließen in einen Raum) möglich ist.

73. Zu fesseln sind nur die Hände oder Füße mit Handschließen oder Knebelketten. Als Notbehelf können auch andere geeignete Mittel (z. B. Stricke, Riemen) dienen. Sind auch diese nicht vorhanden oder reichen sie nicht aus, so ist zu versuchen, auf andere Weise den mit der Fesselung angestrebten Zweck wenigstens teilweise zu erreichen (z. B. Abnahme der Hosenträger, des Leibgürtels, der Schnürsenkel).

74. Mehrere Personen sollen nicht zusammengeschlossen werden, wenn ein Nachteil für Ermittlungen in einer Strafsache zu befürchten ist oder wenn die Zusammenschließung für eine dieser Personen eine erniedrigende Behandlung bedeuten würde.

75. Bei der Fesselung ist darauf zu achten, daß der Gefesselte keine Gesundheitsschädigung (z. B. Durchblutungsstörungen, Frosteinwirkungen) erleiden kann.

Kapitel 11

Schußwaffengebrauch gegen Personen (zu § 15 UZwGBw)

76. Die Weigerung einer angehaltenen Person, Waffen oder gefährliche Gegenstände aus der Hand zu legen, oder der Versuch, niedergelegte Waffen oder gefährliche Werkzeuge ohne Erlaubnis wieder aufzunehmen, stellt in der Regel den Beginn eines tatsächlichen Angriffs gegen Leib oder Leben dar, der notfalls auch mit der Schußwaffe abgewehrt werden darf.

77. Diebstahl jeder Art (selbst ein Einbruchdiebstahl) ist nach der jetzigen Fassung des Strafgesetzbuches kein Verbrechen und rechtfertigt daher für sich allein nicht den Schußwaffengebrauch, sofern nicht auch die besonderen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b, c oder d UZwGBw vorliegen.

78. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 UZwGBw darf die zweite Weisung zu halten durch einen Warnschuß ersetzt werden. Dieser gilt dann gleichzeitig als Androhung des Schußwaffengebrauchs.

Kapitel 12

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch (zu § 16 UZwGBw)

79. Beim Schußwaffengebrauch gegen eine Person ist möglichst so zu zielen, daß keine besonders schwere Verletzung eintritt (z. B. durch Zielen auf die Beine).

80. Soll eine Person an der Flucht gehindert werden, so ist vom Schußwaffengebrauch abzusehen, wenn die flüchtende Person ohne Verletzung anderer Pflichten durch Nacheile zu Fuß oder unter Benutzung eines Fahrzeuges oder auf sonstige geeignete Weise (Alarmschuß für andere Posten) zum Anhalten gezwungen werden kann.

81. Im Kindesalter befinden sich Personen, die jünger als 14 Jahre sind. Im Zweifelsfall ist davon auszugehen, daß eine Person noch ein Kind ist.

82. Kommt der Schußwaffengebrauch gegen Jugendliche (Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren) und Behinderte in Betracht, ist besondere Zurückhaltung geboten, wenn dies eindeutig erkennbar ist.

83. Der Schußwaffengebrauch gegen ein Fahrzeug soll dieses fahruntauglich machen (z. B. durch Schuß auf einen Reifen). Er ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar die Möglichkeit eines Schadens für unbestimmt viele Personen an Leib oder Leben oder an bedeutenden Sachwerten besteht.

Kapitel 13

Androhung des unmittelbaren Zwanges, insbesondere des Schußwaffengebrauchs (zu § 17 UZwGBw)

84. Nur wenn eine Androhung des unmittelbaren Zwanges auf Grund der Umstände unmöglich ist, darf sofort gehandelt werden. Die Androhung der Zwangsmaßnahme hat der Ausführung unmittelbar vorauszugehen. Zwischen Androhung und Ausführung muß jedoch eine angemessene Zeitspanne liegen, um dem Betroffenen Gelegenheit zu dem geforderten Verhalten zu geben.

85. Schußwaffengebrauch ist durch lauten Anruf („Halt! Oder ich schieße!") oder durch Warnschuß anzudrohen. Außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche ist dem Anruf ein Hinweis auf die Bundeswehr („Bundeswehr! Halt! Oder ich schieße!") hinzuzufügen, wenn die Zugehörigkeit des Anrufenden zur Bundeswehr nicht zweifelsfrei erkennbar sein sollte (z. B. nachts trotz Tragens einer Uniform). Bestehen Zweifel, ob der Anruf verstanden wurde, ist ein Warnschuß abzugeben.

86. Kommt eine Person aus einem der in § 15 Abs. 1 Nr. 4 UZwGBw genannten Gründe in den Gewahrsam der Bundeswehr, so ist die Person darauf hinzuweisen, daß sie bei einer Flucht mit dem Gebrauch der Schußwaffe rechnen muß. Flüchtet die Person trotzdem, so bedarf es keiner erneuten Androhung.

87. Warnschüsse dürfen nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für den Schußwaffengebrauch gegeben sind. Sie sind steil in die Luft zu richten. Alarmschüsse gelten nicht als Warnschüsse.

Kapitel 14

Explosivmittel (zu § 18 UZwGBw)

88. Der Einsatz von Explosivmitteln ist nur dann zulässig, wenn der Schußwaffengebrauch ohne Erfolg war oder keinen Erfolg verspricht. Die Bestimmungen über Schußwaffen gelten für Explosivmittel entsprechend.

Kapitel 15

Entschädigung bei Sperrung sonstiger Örtlichkeiten (zu § 20 UZwGBw)

89. Die Entschädigung wird auf Antrag gezahlt. Den Antrag bearbeitet die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung. Wendet sich ein von einer Sperrung Betroffener wegen eines Entschädigungsanspruchs an einen Ermächtigten nach Nummer 30, so ist der Betroffene an die Wehrbereichsverwaltung zu verweisen.

90. Der Bescheid der Wehrbereichsverwaltung muß auch die Rechtsmittelbelehrung enthalten, daß der Antragsteller binnen zwei Monaten nach Zugang des Bescheides wegen der Festsetzung der Entschädigung Klage bei dem Landgericht erheben kann, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

Anhang

Vorderseite

Dienst- und Waffenausweis

Nr.

Gültig bis:

Vor- und Zuname

Amtsbezeichnung

Größe

Augenfarbe

Personenkennziffer

Geburts-tag | mon. | jahr

Lichtbild
38 × 52 mm

Dienststempel

(Unterschrift des Inhabers)

(Unterschrift)

Rückseite

Alle Dienststellen werden gebeten, den Inhaber bei der Erledigung seiner Dienstgeschäfte zu unterstützen.

Der Inhaber hat hoheitliche Befugnisse nach dem UZwGBw [1]) während der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben. Er ist zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine dienstlich bereitgestellte Schußwaffe sowie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

[1]) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

Gültigkeit verlängert bis:	Änderung der Amtsbezeichnung: 1.	2.
DS	DS	DS

Ä

Änderung 1

Rückseite

Dienststelle der Bundeswehr

Datum

Unterschrift *(Bundesadler im Papier)* DS

Er ist im Dienst zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine dienstlich bereitgestellte Schußwaffe/private Schußwaffe
(Art, Kaliber, Fabrikat)

sowie zum Führen dieser Waffe berechtigt.

Gültigkeit verlängert bis

(Datum)

DS

Guillochen-Unterdruck braun

Vorderseite

Sonder- und Waffenausweis

Nr. _____

für zivile Wachpersonen gewerblicher Bewachungsunternehmen

Gültig bis (Datum)	nur in Verbindung mit Personalausweis/Reisepaß Nr.

Herr (Vorname, Name)

Geburtsdatum	Größe in cm	Augenfarbe

ist berechtigt, (Wachobjekte)

zu betreten und hat dort hoheitliche Befugnisse nach dem UZwGBw [1] während der Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben.

1) Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen

Muster

....

(Bezeichnung des militärischen Bereichs oder Sicherheitsbereichs) (Ort) (Datum)

Meldung einer vorläufigen Festnahme

1. Personalien des vorläufig Festgenommenen:

N a m e	Vorname	Dienstgrad / Beruf
PK bzw. geb. am	Geburtsort	Truppenteil mit Standort bzw. Anschrift

2. Ort und Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme:

3. Grund der vorläufigen Festnahme:

4. Ist eine weitere Personenüberprüfung (§ 5 Abs. 1 UZwGBw) vorausgegangen? Ja/Nein

   Zeitpunkt: .....
   (Name und Dienstgrad des Durchführenden)

5. Anwendung unmittelbaren Zwanges:

6. Abgenommene Gegenstände:

....

Unterschrift des Abnehmenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

Unterschrift des vorläufig Festgenommenen, bei Verweigerung der Unterschrift: die eines Zeugen

7. Personalien (Name, Vorname, Dienstgrad, Dienststellung, Einheit/Dienststelle):
   a) des Festnehmenden

.....

.....
Unterschrift

b) dessen, der die Vorführung vor den Richter/Übergabe an die Polizei/Freilassung angeordnet hat

.....

.....

Unterschrift des Anordnenden oder dessen, der die Anordnung entgegengenommen hat (Name, Dienstgrad und Dienststellung)

Weitergeleitet oder übergeben mit/ohne abgenommene Gegenstände an:

(1) .....

Ort: ..... Datum: ..... Uhrzeit: .....

....

Unterschrift des Übergebenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung) | Unterschrift des Übernehmenden (Name, Dienstgrad, Einheit/Dienststelle)

(2) .....

Ort: ..... Datum: ..... Uhrzeit: .....

....

Unterschrift des Übergebenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung) | Unterschrift des Übernehmenden (Name, Dienstgrad, Einheit/Dienststelle)

---

8. Vorläufige Festnahme aufgehoben: .....

Ort Datum Uhrzeit

Weitere Maßnahmen:

.....

Unterschrift (Name, Dienstgrad, Dienststellung)

---

9. Abgenommene Gegenstände erhalten: .....

Ort Datum

....

Unterschrift des Zurückgebenden (Name, Dienstgrad, Dienststellung) | Unterschrift des vorläufig Festgenommenen, bei Verweigerung der Unterschrift: die eines Zeugen

Hinweise für das Ausfüllen des Formblatts

1. Das Formblatt ist bei jeder vorläufigen Festnahme von Soldaten und Zivilpersonen zu verwenden. Es ersetzt nicht die Niederschrift über sichergestellte und vorläufig beschlagnahmte Gegenstände.[1])
2. Das Feldjägerdienstkommando ist mit der Ortsangabe, nicht mit dem Truppenteil zu bezeichnen; unter dem Datum ist die vollständige Postanschrift einzutragen.
3. Unter Nr 1 ist bei Zivilpersonen an Stelle des Dienstgrades der Beruf und an Stelle des Truppenteils und Standortes die Anschrift einzutragen.
4. Unter Nr 3 sind auch die Art der Beschuldigung sowie die rechtlichen Bestimmungen anzuführen, gegen die verstoßen wurde und auf die die vorläufige Festnahme sich gründet.

   Bei vorläufiger Festnahme nach § 6 UZwGBw ist anzugeben, ob eine weitere Personenüberprüfung (§ 5 UZwGBw) vorangegangen ist und wer sie vorgenommen hat (Nr 4).
5. Unter Nr 5 ist die getroffene Maßnahme des unmittelbaren Zwanges anzuführen (Art und Zweck).
6. Nichtzutreffendes unter Nr 7 ist zu streichen.
7. Bei „Weitere Maßnahmen" (Nr 8) sind z. B. Befehle/Anweisungen anzugeben, die dem Betroffenen nach Aufhebung der vorläufigen Festnahme erteilt wurden.
8. Unter Nr 9 ist auch anzugeben, welche Gegenstände ggf zurückbehalten worden sind.
9. Eine Ausfertigung ist dem Kasernenkommandanten vorzulegen, eine weitere ist bei Übergabe des vorläufig Festgenommenen mitzugeben.

   Bei einer vorläufigen Festnahme nach § 17 WDO ist eine Ausfertigung dem Disziplinarvorgesetzten des vorläufig Festgenommenen zu übergeben.

[1]) Anlage 4

Muster

Niederschrift bei Sicherstellung oder vorläufiger Beschlagnahme

1. Sicherstellung bzw. vorläufige Beschlagnahme

   a) Gegenstand (ggf Aufzählung)

   b) Zeitpunkt

   c) Ort

   d) Grund

2. Sachverhalt

3. Personalien des Inhabers der sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen (soweit feststellbar)

   ..... (Name) ..... (Vorname) ..... (geb. am/Geburtsort)

   ..... (Wohnung)

   ..... (Ausweise, ggf Nr des Personalausweises/Reisepasses)

4. Personalien desjenigen, der die Sicherstellung bzw. vorläufige Beschlagnahme

a) angeordnet .....

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

b) durchgeführt .....

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

c) aufrechterhalten .....

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

d) aufgehoben hat .....

(Name, Dienstgrad, Dienststellung)

5. Grund und Zeitpunkt der Aufhebung der Sicherstellung bzw. vorläufigen Beschlagnahme

....

(Ort) (Datum) Unterschrift des Wachhabenden/OvWa

Anmerkung

Bei Aufrechterhaltung der Sicherstellung oder der vorläufigen Beschlagnahme ist eine Ausfertigung der Niederschrift mit dem sichergestellten oder vorläufig beschlagnahmten Gegenstand der Polizei zu übergeben.

Muster

(Dienststelle)
.....– Az

PLZ Ort, Datum
Straße
Tel.
Fax

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn/Frau
Vorname, Name
Straße
PLZ / Ort

Betreff: Bewachung von Liegenschaften der Bundeswehr durch zivile Wachpersonen;
hier: Entziehung der Ihnen übertragenen Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw)

Sehr geehrte (r) Herr/Frau,

mit sofortiger Wirkung entziehe ich Ihnen ☐ die Ihnen übertragenen Befugnisse nach dem UZwGBw/ ☐ die Befugnis, ... (*vgl. Nr. 17 AB–UZwGBw*). Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Entziehung an.

Ihren ☐ Dienst- und Waffenausweis / ☐ Sonder- und Waffenausweis haben Sie bis .... bei .... *(Dienststelle der Bundeswehr)* abzugeben.

Gründe:

1. Um Ihre Tätigkeit als ... in ... *(Liegenschaft der Bundeswehr)* auszuüben, habe ich Ihnen mit Wirkung vom ... *(Datum)* durch Aushändigung eines
   ☐ Dienst- und Waffenausweises /
   ☐ Sonder- und Waffenausweises
   am ... die folgenden Befugnisse nach dem UZwGBw übertragen: (*Aufzählung gemäß Nr. 17 AB–UZwGBw*)

Änderung 3

2. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 UZwGBw müssen zivile Wachpersonen persönlich zuverlässig, körperlich geeignet und im Wachdienst ausreichend vorgebildet sein sowie über gute Kenntnisse der Befugnisse nach dem UZwGBw verfügen.
... *(Sachverhaltsschilderung [gezeigte Mängel, durchgeführte Nachschulungen, Prüfungsergebnisse etc.] unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Anforderung an eine zivile Wachperson unter Zitierung der einschlägigen Dienstvorschriften)*
Nach obigen Feststellungen haben Sie

☐ sich als persönlich unzuverlässig erwiesen;

☐ sich als körperlich ungeeignet erwiesen;

☐ eine mangelnde Vorbildung im Wachdienst gezeigt;

☐ mangelnde Kenntnisse der Befugnisse nach dem UZwGBw gezeigt.

Hierzu habe ich Sie am ... (Datum) angehört und Ihnen dabei meine Absicht mitgeteilt, Ihnen die Befugnisse nach dem UZwGBw zu entziehen. ... *(Ggf. ist auf die Einlassung des Betroffenen einzugehen.)*
Es musste abgewogen werden, ob ihnen die übertragenen Befugnisse nach dem UZwGBw trotz der gezeigten Eignungsmängel belassen werden konnten. Bei dieser Entscheidung mussten vor allem die Gefahren, die eine zivile Wachperson im militärischen Wachdienst abzuwehren hat, und die Gefährdung der Allgemeinheit durch eine Wachperson, welche die Eignungsvoraussetzungen des UZwGBw nicht erfüllt, in die Überlegungen einbezogen und Ihrem persönlichen Interesse gegenübergestellt werden. Letztlich konnte nach dieser Abwägung nicht zu Ihren Gunsten entschieden werden. Denn die oben geschilderten Eignungsmängel wiegen unter Berücksichtigung aller Umstände so schwer, dass nur die Entscheidung sachgerecht und angemessen erschien, Ihnen wegen Nichteignung zur Wahrnehmung militärischer Wachaufgaben

☐ die Befugnisse nach dem UZwGBw

☐ die Befugnis, ...

gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwVfG zu entziehen.

3. Die Entziehung der Befugnisse nach dem UZwGBw war im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar zu erklären. Dies bedeutet für Sie, dass Ihnen die Befugnisse nach dem UZwGBw auch dann nicht weiter zustehen, wenn Sie Widerspruch einlegen sollten. Ohne einen sofortigen Vollzug der Entziehung wären die

Sicherheit der ... *(Liegenschaft der Bundeswehr)*, Leib oder Leben von Menschen und Eigentum der Bundeswehr gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ... *(Dienststelle der Bundeswehr, die den Bescheid erlassen hat)* schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht ... *(Ort)* beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(*Unterschrift*)
Name
Amtsbezeichnung

Änderung 3

Stichwortverzeichnis

Fundstellen des Teiles A werden mit „§" (= § des UZwGBw), Fundstellen des Teiles B mit „Nr." oder „Nrn." (= Nummern der AB UZwGBw) bzw. mit „Vorbemerkung Nr." oder „Anlage" gekennzeichnet

A

Ärztliche Hilfe	**§ 13** Nr. 68
Äußerer Eindruck	§ 16 Abs. 3
Alarmschuss	Nrn. 80, 87
Allgemeine Anordnung	
– für das Verhalten von Personen	**§ 2 Abs. 3** Nrn. 17 (1), 40, 42
– von Durchsuchungen	**§ 8** Nrn. 17 (5), 58–62
Amtsrichter	§ 6 Nrn. 47, 50
Androhung	**§§ 11, 17** Nrn. 78, 84–86
Angehörige	
– der Bundeswehr	§§ **3**, 15 Nr. 58
– der verbündeten Streitkräfte	§ 1 Abs. 2, **§ 3 Abs. 2,** §§ 3 Abs. 1, 15, Nr. 3a
Angriffe, tätliche	§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1
Anhalten	**§ 4**, § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Nr. 17 (2)
Anlagen	§§ 2 Abs. 1, 15 Abs. 1 Nr. 1
Anruf	Nr. 85
Anschlag, sichtbarer	Nr. 41
Anwendung unmittelbaren Zwanges	**§ 9**, § 12 Nrn. 17 (7), 67–69
Anzeige (des Betretungsverbotes)	Nr. 28
Armbinden	Nr. 19
Aufenthalt in militärischen Bereichen	**§ 3**, § 15
Aufenthaltsberechtigung	**§ 4**, § 5

Ä

Änderung 3

Aufgabe, dienstliche	§ 2 Abs. 2 Nr. 3
Ausbildung	Nrn. 3, 9, 21
Ausführung einer Straftat	**§ 9 Nr. 1,** § 15 Abs. 1 Nr. 1
Ausweise	Nr. 20; siehe auch „Dienstausweis“, „Dienst- u. Waffen- ausweis“, „Sonder- ausweis“, „Sonder- u. Waffenausweis“

B

Beauftragung mit militärischen Wachaufgaben	§ 1 Abs. 3
Beendigung des Wachdienstes	Nr. 16
Befugnis(se)	§ 1 Nrn. 3a, 4, 5, 13, 14, 16–18
Behinderte	Nr. 82
Bekanntgabe (Bekanntmachung)	
– der allgemeinen Anordnung	Nrn. 41, 42
– der Sperrung	Nr. 36
– des Betretungsverbotes	Nr. 27
Berechtigte Personen	§ 1 Nr. 1–22
Beschlagnahme (vorläufige)	§ 7 Nrn. 17, 56, 57, Anlage 4
Besuchsregelung	Nr. 26
Betreten eines militärischen Sicherheitsbereichs	§ 4
Bewachungsunternehmen, gewerbliche	Nrn. 6, 7
Beweismittel	§§ 7, 8 Nr. 54
Boote	Nrn. 4 (5), 30 (1)
Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung	Nr. 4
Bundesleistungsgesetz	**§ 20** Nr. 31
Bundesministerium der Verteidigung	Vorbemerkung Nr. 3
Bundeswehrverwaltung	Nr. 69

D

Dauernutzer	Nrn. 36, 38 (6)
Diebstahl	Nr. 77
Dienstausweis	Nr. 18
Dienstbekleidung	Nr. 19
Dienstfähigkeit	Nr. 22
Dienstfahrzeug	§ 10 Nr. 63
Dienststellen der Bundeswehr	§ 5 Nr. 46
Dienststellenleiter,	§ 6 Abs. 1
– militärische	Nrn. 23, 30 (1)
– zivile	Nrn. 4, 24, 25
Dienst- und Waffenausweis	Nr. 13, Anlage 1
Disziplinarvorgesetzter	Nrn. 51, 71
Drohungen mit Straftaten	Nr. 58
Durchsuchung	**§ 7**, § 8 Nrn. 17, **54**, 58, 60, 61

E

Eigentümer	Nrn. 36, 38 (6)
Eignung, körperliche	§ 1 Abs. 3 Nrn. 5, **7**
Einheitsführer	Nr. 30 (1)
Einrichtungen	§ 2 Abs. 1
Einzelmaßnahme	§ 10
Einzelweisungen	§ 2 Abs. 3 Nr. 17 (1)
Empfangsbestätigung	Nr. 13
Entschädigungsansprüche	**§ 20** Nrn. 39, 89, 90
Entziehung von Befugnissen	Nr. 13, Anlage 5
Erforderlichkeit	§ 15 Abs. 1 **Nr. 65**
Erkennbarkeit einer Sperrung	Nr. 35
Ermächtigung	Nr. 30, 40, 58
Erste Hilfe	Nr. 68
Explosivmittel	§§ 10, 15, **§ 18** Nr. 17

F

Feldjäger	Nrn. 20, 50
Feldjägerdienst	Nr. 2

Änderung 3

Ä

Feldjägerdienstkommando	Nr. 70
Feldjägerstreife, Führer einer	Nr. 30 (3)
Fesseln	§ 10
Fesselung	§ 14 Nrn. 72–75
Festhalten von Personen	Nr. 47
Festnahme, vorläufige	**§ 6,** §§ 9 Nr. 3, 15 Abs. 1 Nrn. 48–53, 64 Anlage 3
Flucht(-versuch)	§§ 14, 15 Abs. 1, 16 Abs. 2 Nrn. 80, 86
Fortsetzung einer Straftat	§§ 9 Nr. 1, 15 Abs. 1
Freiheitsentziehung, vorübergehende	Nr. 47
Freilassung	§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 Nrn. 47, 50, 51

G

Geeignetheit	Nr. 65
Gefährdung (der Bundeswehr)	§ 9 Nr. 2 Nrn. 58, 59, 63
Gefahr für Leib oder Leben (usw)	§ 17 Abs. 2
Gefahr im Verzug(e)	§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1
Gegenstände der Bundeswehr	§ 3 Nrn. 57, 59
Gegenstände im Gewahrsam einer Person	§ 7 Abs. 2
Geheimhaltung, militärische	**§ 3 Abs. 1,** § 6 Abs. 2 Nr. 58
Geltung (-sbereich)	Vorbem Nrn. 2, 3
Gesundheitsamt	Nr. 22
Gewahrsam (der Bundeswehr)	§§ 14, 15 Abs. 1 Nr. 4
Gewaltanwendung	§ 15 Abs. 2
Grundrechte	§ 19

H

Haftbefehl	§ 6
Hiebwaffen	§ 10
Hilfeleistung	**§ 13**
Hilfsmittel	
– der körperlichen Gewalt	§ 10
– zur Sperrung	Nr. 35
Höchstalter (für zivile Wachpersonen)	§ 1 Abs. 3 **Nr. 12**

I

Inkrafttreten des Gesetzes	§ 21

J

Jugendliche	Nr. 82

K

Kasernenkommandant	Nrn. 8, 23
Kenntnisse über Befugnisse	Nr. 10
Kind (Kindesalter)	§ 16 Abs. 3 Nr. 81
Körperliche Gewalt	§ 10
Kommandant	Nr. 30 (1)
Kommandeur	Nr. 30 (1)
Kommandobehörden der Marine	Nr. 4

L

Leiter	
– einer Dienststelle der Bundeswehrverwaltung	Nrn. 4, 24
einer militärischen Dienststelle	Nr. 23
– einer nachgeordneten Dienststelle des BWB	Nr. 4 (3)
– einer Standortverwaltung	Nr. 4 (4)

M

Maßnahme	**§ 9 Nr. 3,** §§ 11, 12, 16
Meldung	Nrn. 38, 52, 52a, 64, 69 Anl 3 u. 4
Menschenmenge	**§ 15 Abs. 2,** § 17 Abs. 1
Militärische Bereiche	**§ 2 Abs. 1,** § 3 Abs. 1 Nr. 1 u. 2
Militärische Bereiche, gesperrte	Nr. 29
Militärische Sicherheitsbereiche	**§ 2 Abs. 2,** §§ 3 Abs. 1, 4, 8
Militärische Wache	**Nr. 43**
Militärseelsorge	Nrn. 26, 69, 70
Mitsichführen	
– von Ausweisen	Nr. 20
– von Schusswaffen	§ 15 Abs. 1 Nr. 1

N

Naturkatastrophe	Nr. 30 (4)

Änderung 3

Notfälle	Nr. 3
Notwendigkeit, dienstliche	Nr. 34
Nutzungsausfall	§ 20

O

Örtlichkeit, sonstige (vorübergehend gesperrte)	**§ 2 Abs. 2,** § 20 Nr. 30
Offizier vom Wachdienst	Nrn. 44, 48
Ordnung	§ 2 Abs. 3 Nr. 40

P

Personenkontrolle	Nr. 20
Personenüberprüfung	**§ 4,** § 15 Abs. 1 Nr. 2 Nr. 17 (2)
Personenüberprüfung, weitere	**§ 5,** § 15 Abs. 1 Nr. 4 Nrn. 17 (3), 43–46
Polizei	§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 3 Nrn. 28, 37, 50, 57, 70
Polizeibeamte	Nr. 20
Posten	Nr. 35
Privatgrundstücke	Nr. 38 (5)
Prüfung	Nrn. 7, 9

R

Rechtmäßigkeit	§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1
Reizstoffe	§ 10 Abs. 4 Nr. 17

S

Schiffe	§ 2 Abs. 1 Nr. 30 (1)
Schlagkraft der Truppe	§§ 9 Nr. 2, 15 Abs. 1 Nr. 1
Schriftlicher Vermerk	Nr. 52
Schusswaffen	§§ 10 Abs. 4, 15, 16
Schusswaffengebrauch	
– allgemein	§ 16 Abs. 1 Nr. 18
– gegen Personen	**§ 15,** §§ 16, 17 Nrn. 76–87
gegen Sachen(Fahrzeug)	§ 16 Abs. 1 Nr. 83

Selbstmordgefahr	§ 14 Nr. 3	
Sicherheit (militärische)	§§ 2 Abs. 2 u. 3, 8	
Sicherheitsaufgaben	§ 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 2, 3	Ä
Sicherheitsbereich	siehe „militärischer Sicherheitsbereich“	
Sicherheitsüberprüfung	Nr. 7	
Sicherstellung	§ 7 Nrn. 17, 56, 57	
Soldaten	§ 1 Abs. 1 und 2 Nrn. 1–3a, 51, 63, 71	Ä
Sonderausweis	Nr. 18	
Sonder- u. Waffenausweis	Nr. 13, Anlage 2	
Spannungsfall	Nr. 30 (5)	
Sperren, Sperrung	**§ 2 Abs. 2** Nrn. **30,** 38	
Staatsanwaltschaft	§ 7 Nr. 57	
Standortältester	Nr. 28	
Standortverwaltung	Nr. 4	
Stichprobe	Nr. 61	
Störung	**§ 9 Nr. 2**	
Straftat gegen die Bundeswehr	§ 3, §§ 5 Abs. 1, 7, 8, 9 Nr. 1 u. 3, 15 Nr. 58, 64	
Straßenverkehr (in militärischen Sicherheitsbereichen)	Nr. 42	
Straßenverkehrs-Ordnung	Nr. 42	

T

Technische Sperren	§ 10 Abs. 3	
Tötung	Nrn. 68, 69	
Transportbegleitkommandos	Nr. 2	
Truppendienstgerichtsbarkeit	Nr. 69	

U

Übergabe beschlagnahmter Gegenstände	§ 7 Abs. 3 Nr. 57	
Überprüfen von Personen	§§ 4, 5 Nrn. 43, 44, 47	
Übertragung von		
– Befugnissen	§ 1 Nrn. 1–5, 13, 18	
– Sicherheitsaufgaben	§ 1 Abs. 1 Nrn. 2–3a	

Änderung 3

Übertragung von
– Wachaufgaben — § 1
Nr. 1, 3a, 14–16

Übungsschießen — Nr. 21
Unbeteiligte — § 16 Abs. 2
Unglücksfall — Nr. 30 (4)
Unmittelbarer Zwang — **§ 9,** §§ 10, 12, 13
Nr. 84

Unterbringungsbefehl — § 6 Abs. 1
Unterrichtung der Polizei — § 2 Abs. 2
Nr. 37

V

Verbot des Betretens — **§ 2 Abs. 2**
Nrn. 23, 24, 25, 29

Verbrechen — § 15 Abs. 1 Nr. 1
Verbündete Streitkräfte — §§ 1, 2, 3, 7 Abs. 3,
15 Abs. 1 Nr. 1 d, 17
Abs. 2, Nr. 3a

Verdacht einer Straftat — §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1
Verfolgung — §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1
Nr. 3
Nrn. 17 (7), 80

Vergehen — § 15 Abs. 1 Nr. 1 b
Verhältnismäßigkeit — **§ 12**
Nrn. 65–67

Verlassen eines militärischen Sicherheitsbereichs — §§ 4, 8 Abs. 1

Verletzung — **§ 13**
Nrn. 68–71, 79

Verpflichtung — Nr. 6
Verteidigungsbezirkskommando — Nr. 38
Verteidigungsfall — Nr. 30 (5)
Vertrauensarzt — Nrn. 7, 22
Vorbildung im Wachdienst — § 1 Abs. 3
Nr. 9

Vorführung — § 6 Abs. 2
Vorgesetzte
– allgemein — Nrn. 8, 24
– militärische — Nrn. 3, 23, 30 (5), 31
– truppendienstliche — Nr. 23

Vorsitzender einer Truppendienstkammer — Nr. 25

W

Wachanweisung, besondere	Nr. 14
Wachaufgaben	§ 1 Nrn. 1, 3a, 14, 15, 16
Wachausbildung	Nr. 9
Wachhabender	Nrn. 43, 48
Wachleiter	Nr. 15, 45
Wachschichtführer	Nr. 15, 45
Wachvorgesetzter	§§ 5, 6 Abs. 1 Nrn. 20, 32, 43, 44, 68
Waffen	§ 10
Wahrnehmung von Wachaufgaben	Nrn. 14, 15, 17, 18
Warnschuss	§ 17 Nrn. 85, 87
Warnungstafeln	Nrn. 27, 29, 35
Wehrbereichsverwaltung	§ 20 Nrn. 4 (2), 38, 89, 90
Wehrdisziplinarordnung	Nr. 53
Wehrmittel	§ 15 Abs. 1 Nr. 1 d Nrn. 39, 58
Weibliche Personen	Nr. 55
Weitere Personenüberprüfung	siehe „Personenüberprüfung, weitere“

Z

Zivilbedienstete der verbündeten Streitkräfte	§ 3 Abs. 2
Zivile Wache	Nr. 44
Zivile Wachpersonen	
– allgemein	**§ 1 Abs. 2,** §§ 3, 15 Abs. 1 Nr. 1c Nrn. 4, 15, 33
– im Dienst der Bundeswehr	Nr. 13
– gewerblicher Bewachungsunternehmen	Nr. 13
Zugführer	Nr. 30 (2)
Zuständigkeit	Nrn. 23, 24, 46, 48
Zuverlässigkeit, persönliche	§ 1 Abs. 3 Nrn. 5, 7
Zweck des Schusswaffengebrauchs	§ 16 Abs. 2

Ä

Änderung 3

Der Bundesminister der Verteidigung **Bonn**, 22. November 1990
Abteilung Verwaltung und Recht II 2

Änderung 1

zur ZDv 14/9

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) nebst Ausführungsbestimmungen (AB-UZwGBw)

Januar 1981

DSK AV220100032

Änderungsanweisung

Änderung durch Einfügen von Blättern
- Änderungsvorschlag

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)
- Titel-/Erlaßseite
- Vorbemerkung
- Inh 1–2

Teil B (AB-UZwGBw):
- Blatt 1–7 bis Blatt 18–22 (3 Blätter)
- Blatt 31–42
- Blatt 48–53
- Blatt 63–64

Anhang:
- Anlage 1

Die Ausführung der Änderungen ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Recht II 2

Bonn, 07. Mai 1997

Änderung 2

zur ZDv 14/9

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen (UZwGBw) nebst Ausführungsbestimmungen (AB-UZwGBw)

Januar 1981

DSK AV220100032

Änderungsanweisung

Änderung durch Einfügen von Blättern

- Blatt Anlage 5/1–2 - neu eingefügt -

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

- Blatt Inh 1–2 - redaktionelle Änderung -

Teil B (AB-UZwGBw):
- Blatt 8–17.

Anhang:
- Blatt Änderungsvorschlag - redaktionelle Änderung -

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Bundesministerium der Verteidigung
Abteilung Recht II 2

Bonn, 7. März 2000

Änderung 3

zur ZDv 14/9

Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse

Januar 1981

DSK AV220100032

Änderungsanweisung

Änderung durch Austausch von Blättern
(Die entnommenen Blätter sind zu vernichten.)

– Titelblatt	Titeländerung –
Vorbemerkung	
Inhaltsverzeichnis	
Teil A	
Deckblatt	
Blatt §§ 1–2 bis Blatt §§ 4–6 gegen	
Blatt § 1 bis Blatt §§ 4–6 (2 Blätter)	
Blatt §§ 19–21	
Teil B	
Deckblatt	
– Kapitel 1 (3 Blätter)	
– Blatt 23–30 bis Blatt 43–47	
(3 Blätter)	redaktionelle Änderung –
Kapitel 4	
– Kapitel 5	
Anhang	
– Anlage 5/1–2 gegen Anlage 5/1–3	
(1 altes gegen 2 neue Blätter)	Neubearbeitung –
Stichwortverzeichnis (5 Blätter)	
– Blatt Änderungsvorschlag	

Die Ausführung der Änderung ist im Änderungsnachweis zu bestätigen; die Änderungsanweisung ist dem Änderungsnachweis vorzuheften.

Änderungsnachweis

Änderung Nr	Änderung Datum	Geändert von (Dienststelle), am (Datum)	Unterschrift
1	22.11.90	BWB-ZA I 3, 26.11.91	
2	07.05.97	BWB-ZA I 3, 14.11.97	
3	17.03.00	BWB-ZA I 3, 07.09.00	

Absender (Dienstgrad-Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift)	Kennzahl, Apparat	Datum
	[ ] Az 60-15-07	[ ] Az 60-16-07
	[ ] Az 60-19-07	Zutreffendes bitte ankreuzen [X]

Streitkräfteamt – Abt IV 3 – Bw 529 Postfach 20 50 03 53170 Bonn	Heeresamt – II 4 – Bw 526 Rochusstraße 44 53123 Bonn	Materialamt der Luftwaffe – I B 4 – Bw 356 – 503/11 Postfach 90 25 00 51140 Köln	Marineunterstützungs- kommando – A 42 – Bw 152 Postfach 27 43 26379 Wilhelmshaven	Materialamt des Heeres Bw 433 Heerstraße 109 53474 Bad Neuenahr- Ahrweiler
[ ] (ZDv) (AllgUmdr)	[ ] (HDv) (AnwFE)	[ ] (LDv)	[ ] (MDv)	[ ] (TDv)

Änderungsvorschlag zur

Dienstvorschrift mit Nr. und Titel	Ausgabe (Monat, Jahr)	Letzte Änd Nr.

Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage)

Änderungsvorschlag mit Begründung

Unterschrift des Absenders	Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg) (Bitte/ab oder Vorgesetzter in entspr. DStg)